

Verbraucherdarlehen mit Restschuldversicherung

*von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Dr. Claudius Arnold*

1. Verbundenheit der Verträge

Wenn mit dem Verbraucherdarlehen auch die Restschuldversicherungs-Prämie finanziert wird, können der Kreditvertrag und der Versicherungsvertrag verbundene Geschäfte nach § 358 Abs. 3 BGB sein: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 15.12.2009, Az. XI ZR 45/09; BGH, Urteil vom 18.01.2011, Az. XI ZR 356/09.

2. Folgen der Verbundenheit

a) Widerrufsinformation

Die Bank muss in der Widerrufsinformation (§ 495 Abs. 2 BGB, Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB) darauf hinweisen, dass mit dem Widerruf des Darlehensvertrags auch die Restschuldversicherung entfällt. Es empfiehlt sich die Verwendung des vom Gesetzgeber formulierten Mustertextes.

Wenn die Widerrufsinformation falsch oder unvollständig ist, beginnt die Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht zu laufen. Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag dann jederzeit, auch noch Jahre später und selbst nach Rückzahlung des Kredits, widerrufen.

b) Einwendungsdurchgriff

Einwendungen aus dem Versicherungsvertrag (z. B. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, Schadensersatzanspruch wegen falscher Beratung) kann der Darlehensnehmer auch den Ansprüchen der Bank aus dem Darlehensvertrag entgegenhalten (§ 359 BGB).

3. Rückabwicklung nach Widerruf des Darlehensvertrags

BGH, Urteil vom 18.01.2011, Az. XI ZR 356/09: Widerruf beseitigt den gesamten Darlehensvertrag. Den auf die Versicherungsprämie entfallenden Teil des Kredits muss der Kunde nicht zurückzahlen. Den restlichen Nettokredit hat er, abzüglich bereits erbrachter Leistungen, nebst marktüblichen Zinsen zurückzugewähren.

Der BGH deutet an, dass die Bank sich mit einem Anspruch auf Rückgewähr der Versicherungsprämie an den Versicherer halten kann. Einzelheiten sind ungeklärt.

4. Effektiver Jahreszins

Wenn die Restschuldversicherung obligatorisch ist, der Kunde also den Kredit nur zusammen mit der Restschuldversicherung erhält, muss die Versicherungsprämie bei der Ermittlung des effektiven Jahreszinses berücksichtigt werden (§ 6 Abs. 3 Preisangabenverordnung).

5. Pflicht der Bank zur Aufklärung über Innenprovision?

OLG Hamburg, Urteil vom 12.05.2010, Az. 13 U 21/09: Die Bank braucht den Kunden nicht über die vom Versicherer gezahlte Innenprovision aufzuklären. Vermittlung der Restschuldversicherung nicht vergleichbar mit Anlageberatung.

Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Die mündliche Verhandlung beim Bundesgerichtshof findet am 29.11.2011 statt.

6. Besonderheit: Gruppenversicherung

Bei der Gruppenversicherung ist die Bank der Versicherungsnehmer, der Kunde bloßer Versicherter. Einen Versicherungsvertrag gibt es somit nur zwischen der Bank und dem Versicherer.

LG Hamburg, Urteil vom 22.01.2010, Az. 320 S 98/09: Darlehen und Restschuld-Gruppenversicherung können keine verbundenen Geschäfte nach § 358 Abs. 3 BGB sein. Ebenso LG Frankenthal, Beschluss vom 24.01.2011, Az. 7 O 326/10. Offen gelassen vom Pfälzischen OLG Zweibrücken im Beschluss vom 14.10.2011, Az. 7 W 12/11.

Stuttgart, im November 2011

Rechtsanwalt Dr. Claudius Arnold
Tel.: 0711/24 44 41 14.
E-Mail: arnold@blaichundpartner.com